

Betreff:

Datenverkauf "Öl des 21. Jahrhunderts"?

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

24.04.2018

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.04.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion BIBS vom 11. April 2018 (18-07945) wird wie folgt Stellung genommen:

Das Interview des Hauptgeschäftsführers des Städte- und Gemeindebundes ist der Verwaltung bekannt. Die daran vertretende Auffassung, dass mit kommunalen Datenbeständen Einnahmen generiert werden sollten, wird von der Verwaltung nicht geteilt. Auch der Deutsche Städtetag (DST) hat sich mittlerweile mit der Thematik befasst und sich kritisch geäußert. Die Stellungnahme des DST ist meiner Stellungnahme beigelegt.

Zu Frage 1:

Die Verwaltung hält die datenschutzrechtlichen Vorschriften ein. Vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen der ab Mai anzuwendenden Datenschutzgrundverordnung und unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen ist ein Handel mit kommunalen Daten nicht vorgesehen.

Zu Frage 2:

Die Übermittlung einer Vielzahl von unterschiedlichen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften. Dabei können zum Beispiel an Behörden Daten über Gewerbetreibende nach der Gewerbeordnung oder über Fahrzeughalter nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden. An Privatpersonen werden zum Beispiel auf Antrag Daten nach dem Umweltinformationsgesetz oder nach dem Nds. Archivgesetz übermittelt, Versicherungen können Daten zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes nach dem Straßenverkehrsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch erhalten. Soweit im Einzelfall vorgesehen, werden dafür Kosten oder Gebühren nach dem Gesetz, den Gebührenordnungen oder der Verwaltungskostensatzung erhoben. Diese dienen jedoch lediglich als Ausgleich für den entstandenen Verwaltungsaufwand und werden nicht mit Gewinnerzielungsabsicht erhoben.

Zu Frage 3:

Für die personenbezogenen Meldedaten gelten besonders strenge Vorschriften. Die Meldebehörden sind gesetzlich verpflichtet, Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen. Dabei wird unterschieden nach einfachen (Name, Vorname, Anschrift, § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)) und erweiterten (frühere Namen, Geburtsdatum, Familienstand, § 45 BMG) Melderegisterauskünften. Bei erweiterten Melderegisterauskünften muss bereits ein berechtigtes Interesse durch die Antragsteller glaubhaft gemacht werden. Gruppenauskünfte über eine Vielzahl von Personen nach § 46 BMG dürfen nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen (z.B. für Forschungszwecke). Die

Meldebehörden dürfen Parteien oder Wählergruppen nach § 50 BMG im Zusammenhang mit Wahlen Auskünfte aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Verwaltung erhebt aufwandsabhängige Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes und der Allgemeinen Gebührenordnung. Weitere Einkünfte werden nicht erzielt. Die Gebühreneinnahmen für Melderegisterauskünfte beliefen sich im Jahr 2017 auf insgesamt 239.793 €.

Anträge auf Melderegisterauskünfte durch das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, Presse oder Rundfunkanstalten sind bisher nicht gestellt worden. Ebenso liegen keine Anträge von Firmen für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung vor.

Ruppert

Anlage/n:
Stellungnahme DST

9. April 2018

**Statement von Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages,
zum Vorschlag, Handel mit kommunalen Daten zu betreiben**

„Der Deutsche Städtetag sieht es kritisch, kommunale Daten gewinnbringend an Dritte zu verkaufen. Die Städte betreiben keinen Handel mit Daten. Städte sehen sich in der Pflicht, ihren Bürgerinnen und Bürgern und den ansässigen Unternehmen Informationen, Statistiken und Daten zu allen Lebensbereichen anzubieten. Sie stellen beispielsweise Geo-Daten über Open-Data-Portale immer häufiger kostenfrei zur Verfügung. Diese Daten können dann von Privatpersonen oder Unternehmen genutzt und aufbereitet werden. So entstehen beispielsweise 3-D-Bilder, visualisierte Entwürfe von Architekten oder Simulationen über Verkehrsflüsse und die Navigation wird verbessert. Solche Anwendungen bieten für die Städte und ihre Bürgerinnen und Bürger einen Mehrwert.

Natürlich verursachen Open Data-Angebote Aufwand und Kosten für die Kommunen. Aber sie stärken auch die Wirtschaftskraft von Unternehmen und sind Ausdruck für eine bürgernahe, partizipative und wirtschaftsfreundliche Kommune.

Für die deutschen Städte ist der Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Bürgerinnen und Bürger ein kostbares Gut. Bei personenbezogenen Melde-Daten gelten strenge Vorschriften. Die kommunalen Meldebehörden sind gesetzlich verpflichtet, auf Anfrage Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen. Die Kommunen erheben für die Auskünfte aufwandsabhängige Gebühren und erzielen dadurch keine weiteren Einnahmen. Nahezu allen Formen der Übermittlung von Daten können die Bürger allgemein oder im Einzelfall widersprechen.“